

Chancengleichheit – made in Bayern

Kommentar zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 21. Mai 2014, Vf.7-VII-13 (Übertrittsverfahren Grundschule)

Als VerfassungsrichterIn bewohnt man einen durch die Begrenzung des Theoretischen überschaubar eingerichteten Argumentationsraum, der jedwede Verunreinigung durch Vollzug und Praxis ausschließt. Ist mit routiniertem juristischem Instrumentarium erst einmal geklärt, dass eine angefochtene Verordnung auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage in Form eines Gesetzes beruht und die Verordnung im Sinne des Gesetzes erfolgt ist, geht es nurmehr um die Prüfung (sprich: Behauptung) von Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit.

Das ist schnell erledigt, denn wer will schon von Freiheitsbeschränkung oder gar von schmerzhafter Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens bei Grundschulkindern sprechen? Im vorliegenden Klagefall sei so etwas (Randnummer 58) „nicht einmal ansatzweise gegeben“. Grundschul-Probearbeiten „bewegen sich im Bereich des sozial Adäquaten“, die vielen schriftlichen Leistungsnachweise stellen für die 9- bis 10-Jährigen eine „überschaubare Belastung“ dar. „Zudem geht es um typische Gefährdungslagen des täglichen Schullebens“. Wie bitte? Unsere Kinder sind also im Schulalltag normalerweise in Gefahr? Und das ist, weil gewöhnlich, zumutbar und daher auch verfassungskonform? Woher die Damen und Herren Richter diese Gewissheit nehmen, erschließt sich dem Leser der Entscheidung nicht. Vielleicht ist die prägende Erfahrung aus der eigenen Schulzeit so dominant, dass man jenseits juristischer Begründbarkeit auf nicht hinterfragbare Gegebenheiten von Schule per se zurückgreifen darf.

Ähnlich bedrückend erscheint die Argumentation, was den Bereich von Chancengleichheit angeht. „Jedes Kind hat das Recht auf gleiche Chancen bei der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit auch bei seiner schulischen Ausbildung.“ (Randnummer 63). Schön und gut. „Das Grundrecht auf Gleichbehandlung statuiert hingegen keine Verpflichtung des Normgebers, für faktische Gleichheit ... zu sorgen.“ (ebd.) Diese Komfortzone der Legislative ist hinlänglich bekannt und als Allgemeinplatz akzeptiert. Doch in der vorliegenden Popularklage geht es nicht um persönliche Einzelfälle, denen Unrecht widerfahren ist, sondern um ganze Generationen von Grundschulkindern, die durch die Vorgaben einer Verordnung ungleich behandelt wurden und werden; nicht im Wortlaut, natürlich, sondern in der Praxis.

Ja, aber die Praxis, dafür ist das Verfassungsgericht nicht zuständig. Die Welt da draußen ist, wie sie ist: „Insoweit ist die Chancengleichheit durch eine Vielzahl bestehender Unterschiede, wie z. B. das häusliche und soziale Umfeld... relativiert.“ (Randnummer 67). Zudem seien „die tatsächlichen Auswirkungen einer unterschiedlich intensiven Vorbereitung auf die schriftlichen Leistungsnachweise in einer freiheitlichen Gesellschaft hinzunehmen.“ (Randnummer 70).
Kurzum: Das Oberste Gericht hütet zwar die Ideale der Verfassung wie Menschenwürde, Handlungsfreiheit und Gleichberechtigung, aber was Gesetzgeber und Gesellschaft daraus machen, ist juristisch unantastbar. Wer hat, dem wird gegeben; so ist das eben. Oder auf gut Bayerisch: Wer ko, der ko.

Aber was ist mit den anderen? Jenen, die nicht können, und doch wollen würden, denn: wer ned ko, mechat aa ganz gern... Für jene Kinder, deren Eltern keinen Zugang zu den Probenpools besitzen, für Familien, die keine Ahnung haben vom bayerischen Begriff der Leistung auf Kosten anderer, die, na die können doch froh sein, überhaupt in diesem schönen Land wohnen zu dürfen. Außerdem gibt es, wie die Richter ganz im Sinne der Staatskanzlei betonen, „die vielfältigen Bildungswege sowie Ab- und Anschlussmöglichkeiten im bayerischen Schulsystem“ (Randnummer 51).

Die Mär von der Durchlässigkeit des Bildungssystems ist man von Seiten der Regierung ja gewohnt. Dass sich die neun obersten, unabhängigen VerfassungsrichterInnen dieser Propaganda jedoch unisono anschließen, ist ein Outing unserer real existierenden „Demokratie“: Die Welt ist ungerecht – und das ist auch gut so!